

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA, Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Cobaltresinat durch die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Cobaltresinat mit einer Lagerkapazität von 91,6 t sowie die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Altöle mit einer Lagerkapazität von 9,6 m³

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 18.03.2024 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: RPK541-8823-2/5/2.

1.1 auf Ihren Antrag vom 07.08.2023 mit Eingang 10.08.2023, zuletzt geändert am 16.22.2024, erteilen wir Ihnen hiermit gemäß §§ 4, § 10 und § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nummer 4.1.7 des Anhang 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die wesentliche Änderung der bestehenden Produktionshalle für Cobaltresinat (Anlage zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen nach Nr. 4.1.7, des Anhangs der 4. BImSchV).

Die Änderung umfasst im Einzelnen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Cobaltresinat,
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Altölen.

1.2 Die Genehmigung schließt die wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe mit den unter Nr. 2.2 genannten Nebenbestimmungen und Hinweise ein.

1.3 Die Genehmigung erfolgt unter den in Nr. 2 dieses Bescheides aufgeführten weiteren Nebenbestimmungen.

1.4 Der Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen und unter Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen vom 07.08.2023 zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid nichts Anderes festgelegt ist.

1.5 Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 20.03.2024

Regierungspräsidium Karlsruhe